

Bekanntgabe

des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung für das geplante Vorhaben „Erweiterung Lavasand- u. Basalttagebau „Bolsdorf 1“ der Betriebsfläche des bergrechtlich zugelassenen Tagebaus „Bolsdorf 1“

Die Firma Lava-Stolz, als Betreiberin des bergrechtlich zugelassenen Lavasand- und Basalttagebaus „Bolsdorf 1“ in der südöstlich der Stadt Hillesheim befindlichen Verbandsgemeinde Gerolstein, beabsichtigt die Erweiterung der Betriebsfläche des Tagebaus. Das geplante Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist nach dem Bundesberggesetz (BBergG) betriebsplanpflichtig.

Der Tagebau „Bolsdorf 1“ wird auf der Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplans sowie eines planfestgestellten Rahmenbetriebsplans betrieben. Die Erweiterung wird aufgrund akuten Platzbedarfs im Altbereich zur Verbringung von Abraummassen sowie zur durchgängigen Verfügbarkeit von hochwertigem Basalt begehrt. Die Erweiterung der Betriebsfläche ist dreigeteilt und umfasst im Nordwesten eine Fläche in einer Größe von ca. 3,92 ha als Lagerfläche zur Verbringung von Abbaumassen, im Nordosten eine Fläche in einer Größe von ca. 1,5 ha und im Südwesten eine Fläche von ca. 1,85 ha.

Zur Feststellung, ob für die geplante Änderung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, war vom LGB als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen.

Nach Prüfung durch das Landesamt für Geologie und Bergbau, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, sind durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1 UVPG wird somit festgestellt, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Als wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht sind anzuführen, dass das geplante Vorhaben

voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser sowie die Artenvielfalt haben wird, dass keine Schutzgebiete tangiert sind sowie die Tatsache, dass die Auswirkungen der geplanten Änderung im Vergleich zum planfestgestellten Bestandsvorhaben als nicht wesentlich zu werten sind.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann somit mittels der bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens entschieden werden. Ein Planfeststellungsverfahren ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mainz, 06.03.2023

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz